

Christian Kirchner als Gesellschaftsrechtler

Christine Windbichler, 21.3.2014, Gedächtnisveranstaltung und Symposion zur Festschriftübergabe

Was machen eigentlich Gesellschaftsrechtler? Sie streiten z.B. über dreißig Jahre lang heftig und höchstpersönlich über eine – rechtsvergleichend betrachtet – Quisquilie wie die rechtliche Verselbständigung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Sieger jubelten, als endlich der zweite BGH-Senat den Gesetzestext in die Tonne trat. Solch ein Gesellschaftsrechtler ist Christian Kirchner nicht. Ich spreche im Präsens, denn sein Œuvre prägt gegenwärtig und damit zukunftsweisend. Christian Kirchner hat sich selbstverständlich mit aktuellen dogmatischen Fragen befasst, eben auch mit den Bedingungen für die rechtliche Verselbständigung eines Personenverbandes,¹ nur eben nicht unter Bemühung der Transsubstantation der Gesamthand von der Vermögenszuordnung zum Subjekt.

Wer über Christian Kirchner als Gesellschaftsrechtler sprechen will, muss mit Heinrich Kronstein anfangen. Kronstein hat ein bahnbrechendes Buch geschrieben: „Die abhängige juristische Person“, erschienen 1931, das nicht den Kron-, sondern den Grundstein für die Entwicklung eines Konzernrechts legte. Die Arbeit war als Habilitationsschrift gedacht, ein Habilitationsverfahren hat aber nie stattgefunden, weil Kronstein in die USA emigrieren musste, zum Glück ist das rechtzeitig gelungen. Dort wirkte er als Hochschullehrer u.a. an der Georgetown University und der Columbia University. Mit dieser reichen Erfahrung kehrte er nach dem Krieg nach Deutschland, nach Frankfurt, zurück – für uns und insbesondere für Christian Kirchner ein großes Geschenk.

Der erste Eintrag auf der Publikationsliste Christian Kirchners ist die Kommentierung der §§ 329 – 338 des Aktiengesetzes von 1965, als Koautor mit Heinrich Kronstein, im Kölner Kommentar.² Schon darin lässt sich ein Forschungsprogramm erkennen. Aber zunächst, wovon handeln diese Paragraphen? Es ist das Konzernbilanzrecht. Was ist daran so spannend?

Zum einen ist der Blickwinkel auf den „Konzern“ im rechtstechnischen Sinne (§§ 15 ff. AktG; nicht wie das Wort in der Alltagssprache verwendet wird) wichtig: Ein Unternehmen kommt selten allein, die sog. stand-alone Aktiengesellschaft gibt es eigentlich gar nicht. Der Normalfall ist die Unternehmensgruppe. Das Phänomen der untereinander verbundenen, aber rechtlich selbständigen Unternehmen hat der deutsche Gesetzgeber im AktG 1965, in Kenntnis der u.a. der Arbeit von Kronstein, als damals unerhört innovatives Element in das Gesetz aufgenommen. Dass das ein heute in großen Teilen überholter Ansatz ist,³ tut dem keinen Abbruch. Konzernrecht ist aber nicht nur Rechtstechnik, sondern fügte sich damals ein in eine breite Strömung zunehmender Skepsis

¹ *Kirchner*, Zur ökonomischen Theorie der juristischen Person - Die juristische Person im Gesellschaftsrecht im Lichte der Institutionenökonomik -, in: Festschrift für Thomas Raiser, Damm/Veil/Heermann (Hrsg.), Berlin 2005, S. 181 – 202.

² *Kronstein/Kirchner*, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz: Bd. 3, Teil 2: §§ 329 - 338 AktG, hrsg. von W. Zöllner, Köln u.a. 1971.

³ *Kirchner*, Zur Fehlkonstruktion des deutschen Konzernrechts - Kritik und Neuansätze in interdisziplinärer Perspektive, in: Managementforschung 7, Gestaltung von Organisationsgrenzen, Schreyögg/Sydow (Hrsg.), Berlin, New York 1997, S. 271 – 312.

gegenüber der als intransparent und unkontrolliert wahrgenommenen Verwaltungsmacht von Großunternehmen.⁴ Wie geht man damit um?

Das erste Stichwort, Transparenz, führt direkt zum Thema Rechnungslegung. Juristen vernachlässigen das oft als Hakelmacherei oder reine Betriebswirtschaftslehre. Sicher, zur Rechnungslegung braucht es Handwerk. Das aber hat Christian Kirchner gelernt; wirtschaftswissenschaftliches Können fördert die Rechtserkenntnis. Rechnungslegung ist Rechtsanwendung. Ein Jahresabschluss, der nicht nur den einzelnen Rechtsträger abbildet (Albach spricht von der Visitenkarte des Unternehmens),⁵ sondern die ganze Gruppe, kontrolliert und erschwert das Verstecken von Vermögenswerten, Verlusten, Risiken etc. durch Hin- und Herschieben zwischen verschachtelten Tochtergesellschaften.⁶ Insgesamt ist festzuhalten: Rechnungslegung ist – zumindest auch – Gesellschaftsrecht.

Das zweite große Thema, unkontrollierte Macht von Unternehmensverwaltungen und Unternehmen allgemein, ist natürlich auch eine gesellschaftsrechtliche Frage, aber nicht nur, im Gegenteil: der gesellschaftsrechtlich betrachtete Konzern impliziert begrifflich weder Größe noch Macht. Deshalb sind Gesellschaftsrechtler, die von der Aufgabe der Zählung von bösen Multis ausgehen, auf dem Holzweg. Christian Kirchner mit seinem breiten Fächerspektrum ist diesen Holzweg nicht gegangen, sondern fragte nach den Kontrollmechanismen. Für die Einhegung wirtschaftlicher Macht ist in erster Linie der Wettbewerb zuständig,⁷ sektorspezifisch auch Regulierung.⁸ Es kommt der Wettbewerb um Unternehmenskontrolle hinzu, rechtlich vor allem im Blickpunkt des Übernahmerechts,⁹ das

⁴ Vgl. etwa die Monographien von *Großfeld*, Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, Tübingen 1968; *Mestmäcker*, Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958; *Wiethölter*, Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, Karlsruhe 1961.

⁵ *Albach*, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 2000, S. 1

⁶ Grundlegend *Kirchner*, Weltbilanzen. Probleme der internationalen Konzernrechnungslegung, Wiesbaden 1978.

⁷ Z.B. *Kirchner*, Rechtliche Rahmenbedingungen für Kooperation: Eine kritische Analyse des deutschen und europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechts, in: Kooperation im Wettbewerb. Neue Formen und Gestaltungskonzepte im Zeichen von Globalisierung und Informationstechnologie, Engelhardt/Sinz (Hrsg.), (61. Wissenschaftliche Jahrestagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. 1999), Wiesbaden 1999, S. 446 – 477; *ders.*, Goals of Antitrust and Competition Law Revisited, in: The More Economic Approach to European Competition Law, Schmidtchen/Albert/Voigt (Hrsg.), Tübingen 2008, S.7 – 26; *ders.*, To change or not to change the German merger control concept? in: Technology and Competition Technologie et Concurrence. Contribution in Honour of Hanns Ullrich, Drexl/Hilty/Boy/Godt/Remiche (Hrsg.), Brüssel 2009, S. 495 – 509; *ders.*, Fusionskontrolle und Konsumentenwohlfahrt. Eine rechtswissenschaftliche und ökonomische Auseinandersetzung, ZHR 173 (2009), S. 775 – 801; *ders.*, Reconceptualizing competition and competition policy in a new institutional economics perspective, in: Neumann/Weigand (Hrsg.), The International Handbook of Competition, 2. Aufl., Cheltenham, U.K., Northampton, Mass., 2013, S. 221 – 240.

⁸ Z.B. *Kirchner*, Competition policy vs. Regulation: Administration vs. Judiciary, in: The International Handbook of Competition, Neumann/Weigand (Hrsg.), Cheltenham/UK 2004, S. 306 – 320; *ders.*, Sektorspezifische Regulierung vs. kartellrechtliche Missbrauchskontrolle - Komplementarität und Substitution: ein dynamischer Vergleich, in: FIW (Hrsg.), Freier Wettbewerb - Verantwortung des Staates, 2008, S. 81 – 91.

⁹ Dazu *Kirchner/Ehrlicke*, Funktionsdefizite des Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission, AG 1998, S. 105 - 116; *Kirchner/Painter*, European Takeover Law - Towards a European Modified Business Judgement Rule for Takeover Law, EBOR 2000, S. 353 –

grundsätzlich zum Kapitalmarktrecht gehört. Dabei handelt sich aber auch um ein Kontrollinstrument für Geschäftsleitungen.

Im Übrigen muss man auf die Organisationselemente der Gesellschaft schauen, Kompetenzverteilung, Anreizeffekte etc., neudeutsch Corporate Governance.¹⁰ Rechtlich ist das natürlich Gesellschaftsrecht, einschließlich der Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat.¹¹ Damit kann man aber nur sinnvoll umgehen, wenn man Verhaltensaspekte mit berücksichtigt – Stichwort ökonomische Theorie als allgemeine Verhaltenswissenschaft. In einem informellen Netzwerk, bestehend aus Christian Kirchner, Franz Jürgen Säcker, Joachim Schwalbach, Eberhard Schwark, Axel von Werder und meiner Wenigkeit, haben wir in einer Arbeitsgruppe unter dem Titel „Corporate Governance und Modernisierung der Mitbestimmung“ eine Konferenz veranstaltet und einige mehr oder weniger wilde Thesen ausgekocht.¹² Christian Kirchner plädierte, nach dem hier vorgestellten fachlichen Hintergrund völlig stimmig, zwar durchaus für Arbeitnehmerbeteiligung – Arbeitsverträge sind schließlich relationale Verträge, aber - gegen den Zeitgeist - nicht im Aufsichtsrat.¹³ Dafür gibt es in der Tat gute Gründe, die man aber nur sieht, wenn man sich von kleinteiligen Interessen und Fächerkästchen zu lösen weiß. Christian Kirchner verstand es hervorragend, in den dynamischen Prozessen der Organisation zu denken. Dass man damit Angriffe auf sich zieht, ist normal und gehört zum Geschäft des unabhängigen Wissenschaftlers.

Zum „Weitwinkelsblick“ gehört der Rechtsvergleich. Meine Vorredner haben die vielfachen Auslandskontakte und –aktivitäten Christian Kirchners zu Recht hervorgehoben. Für das Gesellschafts- und Konzernrecht will ich nur einige Stichpunkte herausgreifen. Christian Kirchners frühe und beständige Beschäftigung mit Japan hat uns wertvolle Einblicke in die, historisch und wirtschaftshistorisch gewachsen, dort ganz andersartige Organisation von Unternehmensgruppen durch wechselseitige Verflechtung (keiretsu) verschafft.¹⁴ Man sieht also, dass das hierarchische Paradigma vom herrschenden und abhängigen Unternehmen nur begrenzt taugt. Das Denken in

400; *Kirchner*, Unternehmensübernahmen im europäischen Kontext, in: Unternehmen auf internationalen Märkten. Rechtliche Strukturen und Strategien, Immenga/Schwintowski/R. Steinmeyer (Hrsg.), Baden-Baden 2002, S. 49 – 64; *ders.*, Takeover Defenses under Delaware Law, the Proposed Thirteenth EU Directive and the New German Takeover Law: Comparison and Recommendations for Reform, *American Journal of Comparative Law*, Vol. L, Summer 2002, No. 3, S. 451 – 476.

¹⁰ *Kirchner/Richter*, Corporate Governance: Two Perspectives, 159 *JITE* (12/2003), S. 727 – 730; *Kirchner*, Regulierung durch Unternehmensführungskodizes (Codes of Corporate Governance), *zfbf* 45/02, S. 93 – 120; *ders.*, Independent Directors and Audit Committees, in: *Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing*, 2003, No.2, Verlag der Universität Nanjing, S. 213 - 217 (auf Chinesisch); *ders.*, Corporate Governance (Unternehmensführung) und Rechnungslegung, in: Gao Xujun, *Corporate Governance in internationaler Perspektive. Deutsche und chinesische Unternehmensgesetzgebung im Vergleich*, Schriftenreihe Rechtswissenschaft des Chinesisch-Deutschen Hochschulkollegs Tongji-Universität Shanghai, Nr. 2/2004, S. 129 -144; *ders.*, Comparative Corporate Governance: An Economic and Legal Analysis, 17 *The Journal of Interdisciplinary Economics* (2006), S. 5 – 23.

¹¹ Vgl. *Kirchner*, Zur theoretischen Begründung einer "demokratischen Unternehmensverfassung", in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 4 (1985), S. 219 – 233.

¹² *Berliner Netzwerk Corporate Governance*, AG 2004, 200 f.

¹³ *Kirchner*, AG 2004, 197 – 200.

¹⁴ *Kirchner*, Horizontale japanische Unternehmensgruppen (keiretsu) im deutschen Konzernrecht, in: *Corporations, Capital Markets, and Business in the Law*, liber amicorum Richard M. Buxbaum, Baums/Hopt/Horn (Hrsg.), London, The Hague, Boston 2000, S. 339-362.

Netzwerken ist auch gesellschaftsrechtlich relevant (damit ist *nicht* die Vertragsnetztheorie – nexus of contract – als Deutung der Unternehmung gemeint).

Was den Ökonomen und Wettbewerbler natürlich besonders reizt ist der Wettbewerb der Gesellschaftsrechte. Der wird unter dem Stichwort des Delaware-Effekts verhandelt, oft mit negativem Vorzeichen als „race to the bottom“. Hier war ich mir mit Christian Kirchner schon immer einig, dass das eine unzulässige Verkürzung ist. Nicht das „laxeste“, großzügigste Gesellschaftsrecht setzt sich durch, sondern das, das am besten funktioniert. Dazu gehören ausgewogener Schutz der unterschiedlichen Interessen, das richtige Maß an dispositivem Recht, das flexibel genug ist und gute fall-back-rules enthält, die Transaktionskosten sparen helfen. Eine Rechtsordnung, die Gläubiger- und Anlegerschädigung ungebremst zulässt, wird nur Gesellschaften anlocken können, die allenfalls Hasardeure oder Dummköpfe als Investoren und Geschäftspartner finden; das reicht nicht und ist empirisch belegbar. Als allgemeines Konvergenzprodukt taugt es nicht. Ferner kommt es auf die Rahmenbedingungen an: professionelle und unabhängige Gerichtsbarkeit, überschaubare Weiterentwicklung des Rechts etc.¹⁵ Ein ebenso flexibles wie verlässliches Gesellschaftsrecht ist ein Stück Infrastruktur wie Energieversorgung, Telekommunikation oder Luft- und Schienenverkehr.¹⁶

Das alles ist von außerordentlicher Wichtigkeit im europäischen Raum. Das Ziel der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts wurde aufgegeben; insbesondere im Recht der Binnenorganisation der Kapitalgesellschaften und im Konzernrecht sind Richtlinienversuche kläglich gescheitert. Daher spielt der durch die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit eröffnete Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsrechte eine außerordentliche Rolle.¹⁷ Die punktuell ansetzenden Richtlinien, die zwar tief ins Gesellschaftsrecht eingreifen, bieten eine nur begrenzte Harmonisierung. Ein Beispiel für

¹⁵ *Kirchner/Painter/Kaal*, Regulatory Competition in EU Corporate Law after Inspire Art: Unbundling Delaware's Product for Europe, ECFR, 2005, S. 159 – 206.

¹⁶ Zu solchen Bereichen *Kirchner*, Flughäfen, Mißbrauchskontrolle und "Essential Facilities - Doktrin", in: Airlines und Flughäfen: Liberalisierung und Privatisierung im Luftverkehr, Immenga/Schwintowski/Weitbrecht, Internationale Wirtschaftsgespräche Bd. 2, Baden-Baden 1999, S. 93 – 107; *ders.*, Europäische Regulierung der Telekommunikationsmärkte: Gemeinschaftsrechtliche Regulierung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, in: Telekommunikation im Wettbewerb. Eine ordnungspolitische Konzeption nach erfolgreicher Marktöffnung, Immenga/Kirchner/Knieps/Kruse (Hrsg.), München 2001, S. 129 – 157; *ders.*, Zur Neugestaltung des Telekommunikationsrechts: Die Umsetzung des "Neuen Rechtsrahmens" für elektronische Kommunikationsgesetze und -dienste der Europäischen Union im deutschen Recht, in: 54 TKMR (5/2002), S. 340 – 355; *ders.*, Deutschland, in: Eisenbahnreformen in Europa. Eine Standortbestimmung, 2005, S. 91 – 105; *ders.*, Regulation towards what? The concept of Competition in sector-specific regulation, the likelihood of their realisation and of their sustainability, and their relationship to rendering public infrastructure services, in: The Evolution of European Competition Law. Whose Regulation, Which Competition? Ullrich (Hrsg.), Northampton 2006, S. 241 – 255; *ders.*, Wettbewerbsorientierte Regulierung deutscher und europäischer Eisenbahntransportmärkte, Wirtschaft und Verwaltung, 2/2010: Investitionen und Wettbewerb in Netzindustrien, Kompendium zur Regulierungskonferenz von BDI und Bundesnetzagentur mit einem Vorwort von Dr. Werner Schnappauf (BDI) Matthias Kurth (Bundesnetzagentur), S. 152 – 158.

¹⁷ Dazu *Kirchner*, Zur Ökonomik des legislatorischen Wettbewerbs im europäischen Gesellschaftsrecht, in: Wirtschafts- und Privatrecht im Spannungsfeld von Privatautonomie, Wettbewerb und Regulierung, Festschrift für Ulrich Immenga, Fuchs/Schwintowski/Zimmer (Hrsg.), München 2004, S. 607 – 625.

diesen Prozess ist die Einführung der Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland als Antwort auf die englische Ltd. Der Wettbewerb der Rechtsordnungen zeigt sich hier in vielen Facetten. Viele derjenigen, die die Ltd. als geeignete Form für ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgemacht haben, wundern sich über Kostenbelastungen durch Rechnungslegung, nota bene nach englischem Recht, und die nach europäischem Prozessrecht, Art. 22 Nr. 2 EuGVVO, bestimmte Zuständigkeit der Gerichte des Gründungsstaates für Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander.¹⁸

Das Stichwort Kapitalverkehrsfreiheit verweist uns auf die Zusammenhänge von Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht. Damit hat sich Christian Kirchner intensiv beschäftigt.¹⁹ Kapitalmarktrechtlich gesehen geht es um Fragen wie die Bekämpfung opportunistischen Verhaltens, Gleichbehandlung oder Teilhabe an Paketzuschlägen. Darüber kann man ökonomisch heftig streiten, der Jurist hält sich an die Setzung des Gesetzgebers. Ein Aktienpaket, das maßgeblichen Einfluss vermittelt, ist mehr wert als die Summe der einzelnen Aktien. Wer soll, darf, muss daran partizipieren? Das ist nur ein Beispiel aus dem bunten Strauß von Problemen, bei denen ohne ökonomischen Hintergrund der Jurist, einschließlich des Gesetzgebers, über Bauchgefühl und Alltagstheorien nicht hinaus kommt. Die rechtlichen Instrumente, mit denen die kapitalmarktrechtliche Regelung arbeitet, stammen aber zum Teil aus dem Gesellschaftsrecht. Das gilt z.B. für das Vereitelungsverbot: Ein Vorstand darf eine Übernahme nicht abwehren, obwohl er das gerne täte, um seine eigene Position zu perpetuieren. Dürfen Satzungsregeln Übernahmen erschweren? Das sind gesellschaftsrechtliche Elemente, - Vorstandspflichten, Satzung - die mit dem „gewöhnlichen“ Gesellschaftsrecht nur teilweise zusammen passen oder diese außer Kraft setzen (Durchbrechungsregel).

Ein weiterer, unverzichtbarer Bezug zum Kapitalmarkt zeigt sich wiederum in der Rechnungslegung. Da hat sich seit der Kommentierung der §§ 329 – 338 des Aktiengesetzes an der Rechtslage viel geändert. Die entscheidenden Regelungsprobleme bestehen aber fort. Die Einzelbilanz einer Kapitalgesellschaft war zunächst im AktG geregelt und wurde erst mit dem Bilanzrichtliniengesetz 1985 im HGB untergebracht, und zwar an der Stelle, die die Herausnahme des Aktienrechts aus dem HGB 1937 zur Lücke gemacht hatte. Die Einzelbilanz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz des festen Grundkapitals und dient vor allem der Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Gewinns. Das gilt auch im europäischen Bereich, denn die zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie schreibt das feste Grundkapital fest. Das Besondere an der Konzernbilanz, und zwar auch schon 1965, war und ist, dass sie keine Ausschüttungsbemessungsfunktion hat, sondern der Information dient, vor allem der Information des Kapitalmarktes. Zu den zentralen Kirchner-Themen gehört dieses Spannungsverhältnis, das besonders deutlich wird, wenn man sich die angelsächsische Rechnungslegungstradition ansieht. dort nämlich hat die Bilanz von vornherein (nur) Informationsfunktion, da es traditionell kein festes, zu erhaltendes Grundkapital gibt und die Ausschüttung von Dividenden anderen Schranken unterworfen wird. Das war übrigens der große Schritt, den das Vereinigte Königreich mit dem EWG-Beitritt gegangen ist: die Unterwerfung unter die zweite Richtlinie und damit das feste Grundkapital. Christian Kirchner hat das resultierende

¹⁸ BGH NZG 2011, 1114.

¹⁹ Z.B. *Kirchner*, Zur Prospektpublizität bei der Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung, in: Claussen/Hübl/H.-P. Schneider (Hrsg.), Zweihundert Jahre Geld und Brief, Herausforderungen an die Kapitalmärkte, Festgabe an die Niedersächsische Börse zu Hannover aus Anlaß ihres 200jährigen Bestehens, Frankfurt/M. 1987, S. 301 – 313; vgl. auch die Angaben zum Übernahmerecht in Fn. 9.

Durcheinander von Vorsichtsprinzip und true and fair view, unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften in den vielfach wachweichen Richtlinien, der 4. und der 7., analysiert und kritisiert.²⁰ Zu einer kapitalmarktauglichen Konzernrechnungslegung, die entscheidungsnützliche Informationen gibt (in einer Kirchner-Arbeit als Wettbewerbsfaktor identifiziert),²¹ kommt man so nicht. Ein wenig weiter hilft die IAS-VO, die europäische, grenzüberschreitende, kapitalmarktorientierte Konzernmütter dazu verpflichtet, nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu bilanzieren und zu veröffentlichen. Die Crux ist nur, dass die IAS und IFRS alles andere als transparent sind. Was dort an Wahlrechten genommen wird – im Interesse besserer Vergleichbarkeit, wird durch interpretations- und gestaltungsfähige Ansatzvorschriften mindestens wettgemacht.²² Womit ich wieder bei der Konzernbilanz gelandet bin, mit der ich begonnen habe, Christian Kirchner als Gesellschaftsrechtler zu würdigen. Es muss bei einem Beginn bleiben, denn eine umfassende Würdigung wäre zu schwierig, zu umfangreich, und vor allem zu früh. Sein Œuvre prägt gegenwärtig und ist damit zukunftsweisend.

Gesellschaftsrecht ohne weitere Steuerungselemente, etwa unverbindliche Kodices, und die Einbettung in andere Rechtsgebiete und ökonomische Zusammenhänge und Fragestellungen hinkt. Christian Kirchner hat es zum Laufen gebracht, vielleicht sogar mehr noch: er hat dem Gesellschaftsrecht ein Fahrrad zur Verfügung gestellt.

²⁰ Kirchner, Konzernrechnungslegung in Europa. Rechnungslegungspraxis und die Probleme der Neuregelung durch die 7. gesellschaftsrechtliche Richtlinie der EG, AG 1981, S. 325 – 341; ders., Zur Funktion eines harmonisierten Konzernrechnungslegungsrechts für die Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Gemeinschaft - Konsequenzen für die Interpretation von Konzernrechnungslegungsvorschriften, in: Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift für Adolf Moxter, Ballwieser/Böcking/Drukarczyk/R. H. Schmidt (Hrsg.), Düsseldorf 1994, S. 602 – 622.

²¹ Kirchner, Der Wettbewerbsfaktor "Entscheidungsnützlichkeit von Rechnungslegungsinformationen": eine institutionenökonomische Analyse, zfbf 45/2000, S. 41 – 68.

²² Kirchner, Fair Value-Bewertung nach Internationalen Rechnungslegungsstandards als Schwachstelle der Corporate Governance, in: Unternehmungen, Versicherungen und Rechnungswesen, Festschrift für Dieter Rückle, Siegel/Klein/D. Schneider/Schwintowski (Hrsg.), Berlin 2005, S. 299 – 310; ders., Probleme von Ermessensspielräumen in der fair value-Bewertung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, zfbf Sonderheft 55/2006, S. 61 – 78.